

Elemente dies Gegenstandes der Beweisführung eingegangen.

Die Art und Weise der Begehung der Straftat

Sie umfaßt

- die tatbestandsmäßige äußere Art und Weise der Einwirkung des Täters auf das Objekt der Straftat,
- die äußeren Formen der Handlung (Tun oder Unterlassen),
- die bei der Durchführung der Straftat benutzten Mittel und die zur Verwirklichung der Straftat angewandten Methoden nach Umfang, Art und Intensität,
- die Bedingungen von Zeit und Raum, mit denen das Tatgeschehen in Zusammenhang stand und die für die strafrechtliche Beurteilung von Bedeutung sind.

Die Ursachen und Bedingungen der Straftat

Dazu gehören zunächst diejenigen Faktoren, die beim Täter zur Entscheidung für die Begehung einer Straftat geführt haben und diese somit ursächlich hervorbrachten. Hierzu gehören sowohl die negative Einstellung des Täters selbst, als auch solche Umstände aus der Persönlichkeitsentwicklung des Täters und aktuelle Faktoren seines Lebens, die zu negativen Einstellungen führten, aus denen die Entscheidung zur Tat erwachsen ist. Dazu gehören aber auch die konkreten gesellschaftlichen Bedingungen, in denen der Täter lebt und arbeitet und die sich auf die Entscheidung zur Tat hemmend oder fördernd ausgewirkt haben.

Hierzu gehört z. B. eine ungenügende Kontrolle, die den Täter veranlaßte, anzunehmen, daß seine Tat unerkannt bleiben würde (bei Eigentumsdelikten wie Unterschlagung usw.); aber auch positive Bedingungen, z. B. regelmäßige und korrekte Belehrungen, die dazu geeignet waren, dem Täter die Pflichtwidrigkeit und Gefährlichkeit der zur Beurteilung stehenden Handlungen bewußt zu machen (z. B. bei fahrlässigen Straftaten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes und des Straßenverkehrs).

Der entstandene Schaden

Hierunter ist die Gesamtheit der schädlichen Folgen sowohl für einzelne Bürger als auch für die gesamte Gesellschaft zu verstehen. Die Feststellung des entstandenen Schadens beschränkt sich in der Regel auf den direkten Schaden. Der Folgeschaden ist lediglich insoweit festzustellen, wie das zum Zeitpunkt der Urteilsfindung möglich ist und insoweit, als er von der Schuld des Beschuldigten bzw. Angeklagten gedeckt wird.

So ist der Folgeschaden einer Havarie in einem Großbetrieb häufig kaum feststellbar und wird im Falle der *fahrlässigen* Herbeiführung auch nicht von der Schuld des Beschuldigten bzw. Angeklagten gedeckt. Bei der *vorsätzlichen* Herbeiführung einer Havarie kann jedoch gerade dieser gewaltige Folgeschaden beabsichtigt sein. Das gilt auch für die Bestimmung ideeller bzw. gesundheitlicher Schäden, die durch eine Straftat verursacht wurden. Hier kann mitunter vom Sachverständigen bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht exakt angegeben werden, welche Schädigungen, z. B. als Dauerwirkung, Zurückbleiben werden oder erst als Spätfolgen auftreten können.

Auch hier gilt der Grundsatz der Unvoreingenommenheit der Beweisführung, so daß dann, wenn der Umfang der Folgen nur annähernd bestimmt werden kann, von der den Beschuldigten bzw. Angeklagten am wenigsten belastenden Variante — also vom Mindestmaß der beweisbaren Folgen — ausgegangen werden muß.

Zu den schädigenden Folgen, die in der Beweiserhebung festgestellt und bewiesen werden müssen, gehören ferner auch Gefahren bzw. Gefahrenzustände und mögliche Folgen im Sinne von Wirkungen der Straftat, deren Eintritt unter den gegebenen Umständen objektiv und real möglich war, die jedoch auf Grund anderweitiger Umstände verhindert wurden.

Die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten

Die Persönlichkeit des Beschuldigten bzw. Angeklagten³² ist nur insoweit Objekt der

32 Hier kann auf diese Problematik nur unter einigen für die Beweisführung wesent-